

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das
Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das
Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz
aufgehoben werden
(Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021)**

[L-2017-166342/12-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1608/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, ist in seiner Stammfassung am 1. September 1967 in Kraft getreten. Die zwischenzeitigen Entwicklungen auf dem Gebiet des Tourismus erfordern entsprechende Anpassungen.

Auf Grund der Bedeutung der Campingplätze für das touristische Angebot im Sinn der Landesstrategie für den Tourismus ist es zweckmäßig, die Bestimmungen betreffend das Campingwesen neu zu fassen und sie aus systematischen Gründen in das Oö. Tourismusgesetz 2018 zu integrieren. Dies ist gleichzeitig ein Beitrag zu Bereinigung des oö. Landesrechts. Die Einführung einer Kategorie bewilligungsfreier Campingplätze trägt den Bestrebungen der Deregulierung von Rechtsvorschriften Rechnung.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufnahme einer Legaldefinition des Campierens;
- Erweiterung der für das Campieren geeigneten Unterkünfte auf Wohnmobile und bestimmte Bauwerke;
- Beschränkung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung auf grundsätzliche Anforderungen und Delegation von Detailregelungen an den Ordnungsgeber;
- Einführung einer größenmäßigen Beschränkung, ab der eine Campingplatzbewilligung benötigt wird;

- Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Jugendzeltlager, Kurzzeitcampingplätze, Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze;
- Anordnung einer dinglichen Wirkung von Campingplatzbewilligungen; Entfall der persönlichen Voraussetzungen;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Gemeinden, für ihr Gebiet oder Teile des Gemeindegebiets ein Verbot des Campierens festzulegen;
- Mitwirkung der Bundespolizei im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zur Unterstützung der Behörden beim Vollzug eines Campierverbots;
- Anpassungen an die Änderung der Rechtslage in vier weiteren Landesgesetzen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 BVG.

Das Campingwesen ist als Teil des Tourismusrechts (im weiteren Sinn) eine Querschnittsmaterie, die verschiedenen Kompetenztatbeständen zuzuordnen ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 5024/1965 in Bezug auf Campingplätze ausgesprochen, dass die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") zur Regelung gewerblicher Betriebsanlagen es nicht ausschließt, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz die Errichtung und Benützung derselben Anlagen einer Regelung unterwirft.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Nach einer im Jahr 2018 durchgeführten Erhebung werden in Oberösterreich 73 Campingplätze, davon 29 im Bezirk Vöcklabruck, aktiv betrieben. Ein Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden würde sich nur dann ergeben, wenn Personen, auf die die bestehenden Campingplatzbewilligungen lauten, von der Möglichkeit des Umstiegs auf eine Bewilligung nach den neuen Bestimmungen Gebrauch machen. Der Schwerpunkt würde dabei auf den Bezirk Vöcklabruck entfallen, wo sich etwa 40 % aller oö. Campingplätze befinden. Wie groß diese Anzahl der „Umsteiger“ sein wird, lässt sich allerdings nicht abschätzen.

Ein möglicher Grund für die Beantragung einer Neubewilligung nach diesem Landesgesetz könnte darin gelegen sein, dass neben den zum Wohnen geeigneten Fahrzeugen künftig auch in geringem Umfang bestimmte andere Bauwerke als Campingunterkünfte aufgestellt werden dürfen. Selbst wenn man den unwahrscheinlichen Fall annimmt, dass alle Betreiberinnen bzw. Betreiber eine Neubewilligung beantragen sollten und sich diese Verfahren auf die nächsten vier Jahren verteilen, würde dies für den mit Abstand am stärksten betroffenen Bezirk Vöcklabruck die Durchführung von

etwa sieben Bewilligungsverfahren pro Jahr und damit einen Aufwand von jeweils etwa 0,04 Vollzeitäquivalenten im gehobenen und mittleren Dienst ergeben.

Für die Gemeinden eröffnet sich die Möglichkeit, Campierverbote zu verordnen. Ob und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht werden wird, liegt in der Entscheidungshoheit der Gemeinde und ergibt sich nicht unmittelbar aus diesem Landesgesetz.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei neue finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Er hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Da der Gesetzentwurf im Artikel 1 (§ 80 Oö. Tourismusgesetz 2018) eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner

Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 7 (legistische Anpassungen):

Einführung einer Abkürzung; Anpassung des Inhaltsverzeichnisses; Zitat Anpassungen im § 47 Abs. 2 und im bisherigen § 57d Abs. 7 Z 3.

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit erfolgt auch eine Neu Nummerierung der Bestimmungen des 3. Teils samt Anpassung der dortigen Verweise sowie eine Neu Nummerierung der Bestimmungen des nunmehrigen 5. Teils.

Zu Art. I Z 8 (Einfügung des neuen 4. Teils „Camping“):

Zu § 70:

Die Bestimmung weicht von der bisherigen Regelung des § 1 Oö. Campingplatzgesetz insofern ab, als die Definition eines Campingplatzes nicht mehr auf Plätze beschränkt wird, auf denen mindestens zehn Gäste Unterkunft nehmen können. Künftig gilt jede Grundfläche, die für Zwecke des Campierens öffentlich angeboten wird oder auf der das Campieren in Vorteilsabsicht geduldet wird, als Campingplatz (**Abs. 1**).

Entsprechend der Zitat Anpassung im § 47 Abs. 2 Z 2 sollen auch Plätze, die bisher mangels Größe keine Campingplätze waren, ortstaxenpflichtige Gästeunterkünfte sein. Das öffentliche Anbieten ist jenem Rechtsträger zuzurechnen, auf dessen Rechnung der Campingplatz betrieben wird. In Bezug auf das Merkmal der Absicht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, kann auf die entsprechende Bestimmung des § 1 Abs. 5 GewO 1994 und die dazu vorliegende Judikatur verwiesen werden.

Neu ist die Definition des Campierens im **Abs. 2**, dem insbesondere im Zusammenhang mit der den Gemeinden neu eingeräumten Möglichkeit, an bestimmten Orten des Gemeindegebiets das Campieren außerhalb von Campingplätzen zu untersagen, Bedeutung zukommt. Campieren soll immer vorliegen, wenn sich eine Person in oder neben einem Zelt, einem abgestellten Fahrzeug oder einem näher definierten anderen Bauwerk nicht nur für kurze Zeit aufhält. Ein Partyzelt oder Spielzelt für Kinder gilt nicht als Zelt im Sinn dieser Definition. Durch das Abstellen auf den allgemeinen Begriff des „Fahrzeugs“ sollen nicht nur die typischen Campingfahrzeuge, wie

Wohnanhänger oder Wohnmobile, sondern Fahrzeuge im Generellen, wie auch Mobilheime, mitumfasst sein. Ab einem Aufenthalt von 90 Minuten soll nicht mehr von einem kurzen Verweilen auszugehen sein. Unterbrochene Aufenthalte innerhalb von drei Stunden sind zu addieren. Die Berücksichtigung auch des Aufenthalts „neben“ einem Zelt, Fahrzeug oder anderen Bauwerk ist erforderlich, weil Campingzubehör (Stühle, Tische, etc.) typischerweise auch außerhalb dieser Objekte verwendet wird.

Die Zulässigkeit der Errichtung von anderen Bauwerken soll zur Vermeidung einer das Landschaftsbild störenden Ansammlung solcher Bauten durch mehrere Kriterien eingeschränkt werden. Einerseits soll nur der Campingplatzbetreiber solche Bauwerke errichten dürfen, andererseits sollen diese nur an ständig wechselnde Gäste vermietet werden dürfen.

Das Merkmal der leichten Ortsveränderlichkeit bei anderen Bauwerken setzt voraus, dass ihre Verbindung mit dem Boden durch bloßen Abtransport ohne unverhältnismäßigen Aufwand beseitigt werden kann.

Ergänzt werden diese Bestimmungen betreffend andere Bauwerke im **Abs. 5** um eine Beschränkung der zulässigen Anzahl, wobei sowohl eine Relation zur Größe des Platzes insgesamt als auch eine absolute Obergrenze vorgesehen werden soll.

Im **Abs. 3** wird angeordnet, dass Campingplätze nur auf Flächen errichtet werden dürfen, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften für diesen Zweck gewidmet sind. Lediglich die Jugendzeltlager und die Kurzzeitcampingplätze sollen davon ausgenommen bleiben. Dies soll nicht für Campingplätze gelten, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes errichtet wurden, weil diese bereits ein behördliches Verfahren durchlaufen haben (vgl. Art. VI Abs. 4). Um auch in stadtnahen Bereichen ein Angebot an Wohnmobilstellplätzen zu ermöglichen, sollen dafür auch bereits vorhandene Verkehrsflächen verwendet werden dürfen (vgl. Art. VI Abs. 5).

Für alle Campingplätze gelten die im **Abs. 4** normierten allgemeinen Voraussetzungen betreffend die Eignung der vorgesehenen Grundflächen.

Zu § 71:

Die notwendige Ausstattung eines Campingplatzes soll künftig im Gesetz nur mehr allgemein festgelegt werden. Erforderlich sind Einrichtungen für die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser, die Beseitigung von Abfällen und Abwässern und eine geeignete Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen (**Abs. 1**).

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Benutzer müssen zusätzlich eine geeignete Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken, zweckentsprechende sanitäre Einrichtungen, ausreichend Kraftfahrzeug-Abstellplätze und geeignete Lösch- sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden sein (**Abs. 2**).

Die Anordnung im **Abs. 3** berücksichtigt, dass künftig nicht nur die auf Rädern befindlichen, sondern alle derartigen Bauwerke auf Campingplätzen vom Anwendungsbereich der Bauordnung ausgenommen sein sollen. Um dennoch den gebotenen bautechnischen Standard zu gewährleisten, soll bestimmt werden, dass die im § 70 Abs. 2 Z 3 genannten Modulhäuser, Minihäuser etc., den sie betreffenden bautechnischen Vorschriften entsprechen müssen.

Zudem kann die Landesregierung nähere Details betreffend die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, erlassen (**Abs. 4**). Ebenso kann sie Vorschriften betreffend die Errichtung baulicher Anlagen auf Standplätzen, insbesondere von Unter- bzw. Anbauten und Schutzdächern bei Wohnanhängern, sowie betreffend die Errichtung von Bauwerken im Sinn des § 70 Abs. 2 Z 3 erlassen.

Zu § 72:

Diese Bestimmung legt - wie bisher § 6 Oö. Campingplatzgesetz - eine Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes fest (**Abs. 1**). Betrieben wird ein Campingplatz ab dem erstmaligen öffentlichen Anbieten der Fläche zum Zwecke des Campierens.

Vor der Aufnahme des Betriebs ist um die Bewilligung unter Anschluss der benötigten Einreichunterlagen anzusuchen (**Abs. 2**). Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung im § 71 Abs. 3 Gebrauch machen wird, müssen jedenfalls die einzelnen Standplätze, die Verkehrswege, die sanitären und alle sonstigen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Benutzer notwendigen Einrichtungen dargestellt und beschrieben werden.

Im **Abs. 4** soll normiert werden, dass die Festlegung der Anzahl der Standplätze im Bewilligungsbescheid zu erfolgen hat. Ein Standplatz ist jene (Teil-)Fläche eines Campingplatzes, der zum Aufstellen eines Zeltes, eines Fahrzeuges (insbesondere Wohnanhänger, Wohnmobil oder Mobilheim) oder eines anderen Bauwerks (Modulhaus, Mini-Haus, Schlaffass und dgl.) genutzt werden kann.

Die im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes bereits praktizierte Vorgangsweise, die zulässigen Betriebszeiten erforderlichenfalls auf bestimmte Saisonen zu beschränken, soll eine ausdrückliche gesetzliche Basis erhalten (**Abs. 5**). Um das Erscheinungsbild eines Campingplatzes erhalten zu können soll der Behörde auch eine Handhabe gegeben werden, die Plätze für Dauercamper auf bestimmte Bereiche einzuschränken.

Die Rechtsstellung der Nachbarn als Partei und der Gemeinde als Beteiligte im Bewilligungsverfahren entspricht § 6 Abs. 2 und 3 Oö. Campingplatzgesetz (**Abs. 6**).

Es soll klargestellt werden, dass neben einer flächenmäßigen Erweiterung eines Campingplatzes auch sonstige Änderungen des eingereichten Vorhabens einer (neuerlichen) Bewilligung bedürfen (**Abs. 7**).

Bei nicht wesentlichen Änderungen soll eine Anzeige des Vorhabens genügen (**Abs. 8**). Hinzuweisen ist darauf, dass die Änderung von Campingplätzen den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 erfüllt und - falls für eine solche Änderung keine Bewilligung erforderlich ist - auch der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist. Da aber zur Vollziehung beider Rechtsvorschriften die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, genügt es, eine gemeinsame Anzeige für beide Materien an die Behörde zu erstatten. Die interne Weiterleitung an die jeweils zuständigen Stellen ist Sache der Behörde.

Zu § 73:

Die Bestimmung im **Abs. 1** über die Mitteilungspflicht der Aufnahme des Betriebs entspricht § 10 Oö. Campingplatzgesetz. Neben der Verständigungspflicht der Gemeinde durch die Behörde soll auch die Pflicht zur Verständigung der Tourismusbeitragsstelle, des in Betracht kommenden Tourismusverbands und der zuständigen Gliederung in der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft verankert werden.

Während die Bewilligung nach § 8 Oö. Campingplatzgesetz ein persönliches, nicht an eine andere Person übertragbares Recht zum Betrieb eines Campingplatzes begründet, soll im **Abs. 2** künftig die dingliche Wirkung der Campingplatzbewilligung angeordnet werden. Damit benötigt im Fall eines Betriebsübergangs der neue Betreiber keine neue Bewilligung für den Campingplatz. Er hat aber den Betriebsübergang der Behörde mitzuteilen.

Zu § 74:

Die Pflichten des Betreibers eines Campingplatzes in den **Abs. 1 und 2** entsprechen inhaltlich dem § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Campingplatzgesetz.

Abs. 3 und 4 knüpfen an die Regelungen des § 13 Oö. Campingplatzgesetz an und verpflichten die Behörde, im Fall der Feststellung von Missständen deren Beseitigung anzuordnen. Stellen die Missstände eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, müssen der Campingplatz oder die betroffenen Teile außerdem umgehend behördlich gesperrt werden. Eine Sperre soll auch dann möglich sein, wenn einem Beseitigungsauftrag nicht entsprochen wird.

Abs. 5 normiert ein Recht der Behördenorgane auf Überprüfung eines Campingplatzes vor Ort.

Zu § 75:

Im Fall einer Betriebseinstellung soll dem bisherigen § 14 Oö. Campingplatzgesetz entsprechend vorgegangen werden, wonach die Grundflächen in einen hygienisch einwandfreien und das Orts-

und Landschaftsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen sind. Die bisherige Anordnung, dass dies für saisonale Schließungen „sinngemäß“ gelten soll, ist hingegen zu unbestimmt und soll nicht übernommen werden.

Zu § 76:

Das derzeit geltende Oö. Campingplatzgesetz enthält keine Bestimmungen zur Einschränkung des Campierens außerhalb von Campingplätzen. Diese Lücke soll beseitigt werden, indem die Gemeinden im **Abs. 1** ermächtigt werden, an bestimmten Orten oder im gesamten Gemeindegebiet das „Wild-Campieren“ zu verbieten, sofern dies zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen geboten ist. Das Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen kann sich auf näher bestimmte Orte oder auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen. Es soll auch zulässig sein, das Campieren nur an näher zu bezeichnenden Orten oder nur zu bestimmten Anlässen (Messe, Jahrmarkt, Zirkus, sonstige Veranstaltungen und dgl.) als zulässig zu erklären. Bei der Erlassung derartiger Verordnungen - insbesondere genereller Verbote - wird ua. zu berücksichtigen sein, ob in angemessener Entfernung Angebote zum Übernachten auf Campingplätzen, Kleinstcampingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen oder sonstige Möglichkeiten zum Ruhen zur Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit vorhanden sind.

Im Sinn der Rechtssicherheit für die Betroffenen sollen derartige Orte oder Gebiete gemäß **Abs. 2** durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen sein. Dies ist keine Bestimmung über die Kundmachungform der Verordnung, sondern eine zur Kundmachung hinzutretende Maßnahme lediglich deklaratorischen Charakters. Das Unterlassen der Kennzeichnung bewirkt daher keinen Kundmachungsmangel, sondern ist allenfalls bei der Setzung von Maßnahmen durch Organe oder bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Abs. 3 ermöglicht die faktische Durchsetzung allfälliger Campierverbote. Vgl. auch die Mitwirkung von besonderen Aufsichtsorganen gemäß § 79 und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 80.

Im Sinn der Privatautonomie soll gemäß **Abs. 4** die Duldung des Campierens ohne Vorteilsabsicht durch sonstige Personen auf eigenem Grund trotz eines allfälligen Campierverbots zulässig bleiben. Auch das private Campieren auf eigenem Grund selbst und im Familien- und Freundeskreis ist dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu § 77:

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Definition des Campingplatzes soll im **Abs. 1** eine neue Kategorie, nämlich der bewilligungsfreie Campingplatz, eingeführt werden. Dazu ist vorgesehen, dass neben den bereits bisher bewilligungsfreien Jugendzeltlagern auch die Kleinstcampingplätze, die Kurzzeitcampingplätze und die Wohnmobilstellplätze von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Im Einzelnen:

Z 1: Für Zeltlager von Jugendorganisationen oder im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung sollen auch weiterhin Grundflächen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ohne die notwendigen Voraussetzungen für eine Bewilligung als Campingplatz erfüllen zu müssen. Wie unten zu Abs. 5 dargelegt wird, soll im Sinn der Einheitlichkeit der Behörden die bisherige Anmeldung bei der Gemeinde durch eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde ersetzt werden.

Z 2: Nach den geltenden Bestimmungen im Oö. Campingplatzgesetz gilt die Bewilligungspflicht auch für die Bereitstellung einer Grundfläche für eine nur kurze Zeit, etwa für die Dauer eines Festivals. Sollte in einem Kalenderjahr mehr als eine Veranstaltung auf demselben Gelände stattfinden, so bezieht sich die zeitliche Beschränkung auf jede einzelne Veranstaltung. Werden aus solchen Anlässen innerhalb des Veranstaltungsgeländes Grundflächen zum Campieren zur Verfügung gestellt, sollen diese künftig von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Z 3: Die Regelung im bisherigen § 1 Abs. 1 Oö. Campingplatzgesetz, wonach Grundflächen erst dann als Campingplätze gelten, wenn sie für wenigstens zehn Personen Platz bieten, lässt offen, welche Fläche pro Person zu bemessen ist. In der Praxis wird zumeist auf die Anzahl der tatsächlich bestehenden Standplätze abgestellt, wobei - ausgehend von einer Durchschnittsbelegung von zwei Personen pro Standplatz - jedenfalls vier Standplätze als vom Anwendungsbereich des Oö. Campingplatzgesetzes ausgenommen gelten. Diese „Zehn-Personen-Regelung“ soll durch eine Bezugnahme auf die Gesamtfläche ersetzt werden. Geht man davon aus, dass pro Person eine Mindestfläche von 30 m² zur Verfügung stehen sollte, dann entspricht die neu definierte Grenze von 300 m² in etwa der Größe jener Plätze, die bisher nicht als Campingplätze gegolten haben.

Z 4: Viele Tourismusdestinationen haben die ständig wachsende Bedeutung des Wohnmobil-Tourismus erkannt und setzen gezielt auf diese Gästesicht. Solange diese Grundflächen die „Zehn-Personen-Grenze“ nicht überschreiten, stehen sie im Einklang mit den geltenden campingrechtlichen Bestimmungen. Künftig soll diese Größenbeschränkung unter der Voraussetzung entfallen, dass auf dem Campingplatz nur Wohnmobile zugelassen sind, die im Fahrzeug über hygienisch einwandfreie Sanitäreinrichtungen verfügen.

Abs. 2 soll vorbeugen, dass es durch die Aufteilung von Campingplätzen auf mehrere Grundflächen nicht zur Umgehung der zeitlichen und flächenmäßigen Beschränkungen kommt.

Die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Jugendzeltlager sollen nicht für Zwecke des Dauercampierens verwendet werden dürfen. Dementsprechend soll im **Abs. 3** angeordnet werden, dass nur Zelte und Fahrzeuge (ausgenommen Mobilheime), aber keine anderen Bauwerke erlaubt sind. Weiters soll durch eine Beschränkung der zulässigen Dauer, für die ein Zelt oder ein Fahrzeug aufgestellt bleiben darf, eine missbräuchliche Verwendung für Zwecke des Dauercampens vermieden werden.

Abs. 4 nimmt hinsichtlich der Kurzzeitcampingplätze auf die geübte Praxis Bedacht, dass etwa bei Festivals von Seiten der Veranstalter entsprechende Mietobjekte (Hütten, Tiny-Houses usw.)

angeboten werden. Es sollen daher - zeitlich befristet - auch andere Bauwerke aufgestellt werden dürfen.

Nach **Abs. 5** sollen auf Kleinstcampingplätzen maximal zwei andere Bauwerke aufgestellt werden dürfen. Auch bei solchen Campingplätzen etwa bei Bauernhöfen besteht nämlich häufig der Wunsch, zur Angebotserweiterung ein Mietobjekt, zB Schlaffass, anzubieten. Dauercamping ist jedoch nicht möglich, da nach § 70 Abs. 2 Z 3 lit. a die Unterbringung von ständig wechselnden Gästen Voraussetzung ist.

Durch Abs. 4 und 5 werden Ausnahmen von § 70 Abs. 2 Z 3 lit. a geschaffen, weil andere Bauwerke grundsätzlich nur auf bewilligten Campingplätzen zulässig sind. Mobilheime sind nach § 70 Abs. 2 ohnehin sowohl auf Kurzzeitcampingplätzen als auch auf Kleinstcampingplätzen zulässig.

Um hygienischen Missständen vorzubeugen, sollen bestimmte Arten von bewilligungsfreien Campingplätzen eine gewisse Mindestausstattung aufweisen müssen (**Abs. 6 und 7**).

Entsprechend dem Grundsatz, künftig alle zum Campieren angebotenen Grundflächen als Campingplätze zu werten, scheint es zweckmäßig, die Bezirksverwaltungsbehörde als einheitliche Behörde vorzusehen, die für die Anzeige der bewilligungsfreien Campingplätze zuständig sein soll (**Abs. 8**). Hinzuweisen ist darauf, dass die Aufnahme des Betriebs eines bewilligungsfreien Campingplatzes den Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 erfüllt und somit auch der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist (vgl. die Erläuterungen zu § 72 Abs. 8).

Erweist sich die in Aussicht genommene Grundfläche als ungeeignet (insbesondere aus den im § 70 Abs. 4 genannten Gründen) oder verfügt der Campingplatz nicht über die vorgeschriebenen Einrichtungen, ist der Betrieb von der Behörde zu untersagen (**Abs. 9**).

Zu § 78:

Als Behörde zur Vollziehung des Campingrechts soll wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörde fungieren. Die Mitwirkung der Gemeinde als Beteiligte im Bewilligungsverfahren und die Festlegung von Campierverboten sind jedoch Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und als solche zu bezeichnen.

Zu den §§ 79 und 80:

Um die Behörden - insbesondere die Gemeinden - bei der Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung allenfalls erlassener Campierverbote zu unterstützen, soll eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, insbesondere der Bundespolizei und der Gemeindegewachkörper und allenfalls bestellter besonderer Aufsichtsorgane verankert werden. Nur so kann in der Praxis eine Durchsetzung der Campierverbote erreicht werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 82):

Es erfolgt eine Zitat Anpassung wegen der Neu-Nummerierung im 5. Teil.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 83):

Abs. 1 enthält einerseits Zitat Anpassungen an die Umnummerierung der Bestimmungen des 3. Teils. Weiters erfordert die Implementierung der campingrechtlichen Bestimmungen in das Oö. Tourismusgesetz 2018 auch eine Ergänzung der Strafbestimmungen.

Es soll auch klargestellt werden, dass sich **Abs. 3** nur auf Verwaltungsübertretungen nach dem Tourismusrecht im engeren Sinn bezieht.

Zu Art. I Z 12 (§ 84):

Die Verweise auf bundesrechtliche Bestimmungen sind zu aktualisieren.

Zu Art. II (Änderung der Oö. Bauordnung 1994):

Im § 1 Abs. 3 Z 9 Oö. BauO 1994 soll die bestehende Ausnahme vom Anwendungsbereich der Oö. BauO 1994 für Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie auf Campingplätzen abgestellt sind, auf alle dem „Campieren“ (§ 70 Abs. 2) dienende Anlagen auf Campingplätzen, also auch Modulhäuser, Minihäuser, Schlaffässer usw., erweitert werden. Damit wird eine Zuständigkeit der Baubehörde für Anlagen auf Campingplätzen nur mehr gegeben sein, wenn es sich nicht um Anlagen gemäß § 70 Abs. 2 handelt, etwa Empfangsgebäude, gemeinschaftliche Sanitäreinrichtungen, Waschküchen, Restaurants, Freizeiteinrichtungen und dergleichen.

(Camping-)Anlagen gemäß § 70 Abs. 2 sollen hingegen von der Campingplatzbehörde zu beurteilen sein; die unter Z 3 dieser Bestimmung fallenden Bauwerke müssen den auf sie zutreffenden bautechnischen Vorschriften entsprechen (§ 71 Abs. 3).

Der Betreiber eines Campingplatzes hat nach § 74 Abs. 2 ua. dafür zu sorgen, dass der Campingplatz in einem der Bewilligung und den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechenden Zustand erhalten wird. Sollten von den Campinggästen auf Standplätzen Anlagen errichtet werden, die dem § 70 Abs. 2 Z 3 oder dem § 71 Abs. 2 oder 3 nicht entsprechen, ist es zunächst Sache des Betreibers, für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands zu sorgen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat die Behörde nach § 74 Abs. 3 unter Gewährung einer angemessenen Frist dem Betreiber die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufzutragen.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994):

Im § 2 Abs. 6 Z 4 kann die Zitierung des bisher geltenden Oö. Campingplatzgesetzes entfallen; ein Verweis auf das Oö. Tourismusgesetz 2018 soll zur Entlastung des Textes nicht mehr aufgenommen werden.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001):

Im § 6 Abs. 1 Z 4 und im § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. NSchG 2001 erfolgt eine Anpassung an die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Art. V (Änderung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes):

Im § 1 Abs. 2 Z 11 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz kann die Zitierung des Oö. Campingplatzgesetzes entfallen, da in den Bestimmungen über das Campingwesen keine Regelungen betreffend Veranstaltungen enthalten sind.

Zu Art. VI (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Im **Abs. 1** soll das Inkrafttreten des Landesgesetzes mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten bestimmt werden. Gleichzeitig soll das bisherige Oö. Campingplatzgesetz außer Kraft treten.

Die Bewilligungen nach dem Oö. Campingplatzgesetz sollen nach **Abs. 2** auch künftig weitergelten. Es steht aber jeder Betreiberin bzw. jedem Betreiber eines Campingplatzes frei, eine neue Bewilligung entsprechend den künftig geltenden Vorschriften zu beantragen. Bereits im Rahmen der bestehenden Campingplatzbewilligung durchgeführte naturschutzrechtliche oder baurechtliche Bewilligungsverfahren müssen nicht neuerlich durchgeführt werden. Ein möglicher Grund für die Beantragung einer Neubewilligung nach diesem Landesgesetz könnte sein, dass neben den zum Wohnen geeigneten Fahrzeugen künftig auch in geringem Umfang bestimmte andere Bauwerke als Campingunterkünfte aufgestellt werden dürfen.

Nach der Definition des Campingplatzes im Oö. Campingplatzgesetz sind jedenfalls Anlagen für weniger als zehn Personen keine Campingplätze. Da nach dieser Definition überdies nur Flächen für Zelte oder Wohnwagen als Campingplätze gelten, gibt es verschiedentlich reine Wohnmobilstellplätze, die bislang ebenfalls nicht als Campingplätze eingestuft wurden. Diese werden künftig als Campingplätze gelten. Damit Betreiberinnen und Betreiber solcher Campingplätze diese nicht sofort schließen müssen, soll ihnen eine Frist von sechs Monaten ab

Inkrafttreten dieses Landesgesetzes für die Nachrüstung der erforderlichen Einrichtungen eingeräumt werden, sofern der Platz bereits länger als ein Jahr betrieben worden ist (**Abs. 3**).

Im § 70 Abs. 3 wird angeordnet, dass Campingplätze nur auf Flächen errichtet werden dürfen, die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften für diesen Zweck gewidmet sind. Dies soll nach **Abs. 4** nicht für Campingplätze gelten, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bewilligt wurden, weil diese bereits ein behördliches Verfahren durchlaufen haben.

Auch Wohnmobilstellplätze sollen nur auf dafür gewidmeten Grundflächen errichtet werden dürfen. Um auch in stadtnahen Bereichen ein Angebot an Wohnmobilstellplätzen zu ermöglichen, sollen nach **Abs. 5** dafür auch bereits vorhandene Verkehrsflächen unabhängig von ihrer Widmung verwendet werden dürfen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten beantragt,

1. **der Ausschussbericht möge in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 27. Mai 2021 aufgenommen werden,**
2. **der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz aufgehoben werden (Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021), beschließen.**

Linz, am 27. Mai 2021

Bgm. Mag. Dr. Elisabeth Kölblinger
Obfrau

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das
Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das
Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert und das Oö. Campingplatzgesetz
aufgehoben werden
(Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Dieses Landesgesetz erhält die Abkürzung „Oö. TG 2018“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 3. Teil, 4. Teil (neu) und 5. Teil:*

„3. Teil

**Schiunterricht, Führen und Begleiten in Bergsportarten, Vermittlung von Kenntnissen
und Fertigkeiten in einer Sportart**

§ 58	Tätigkeitsbereiche
§ 59	Berechtigungsschein
§ 60	Allgemeine Voraussetzungen
§ 61	Fachliche Befähigung
§ 62	Verfahren
§ 63	Allgemeine Ausübungsregeln
§ 64	Betrieb einer Schischule
§ 65	Erlöschen der Berechtigung
§ 66	Oö. Schilehrerverband
§ 67	Oö. Berg- und Schiführerverband
§ 68	Überwachung der Schischulen
§ 69	Helmpflicht beim Alpinschilauf und Snowboarden

4. Teil

Camping

§ 70	Campingplatz
§ 71	Gestaltung und Einrichtung von Campingplätzen
§ 72	Bewilligung von Campingplätzen; Verfahren
§ 73	Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen; dingliche Wirkung
§ 74	Pflichten; Überprüfung von Campingplätzen
§ 75	Einstellung des Betriebs von Campingplätzen
§ 76	Campieren außerhalb von Campingplätzen

§ 77	Bewilligungsfreie Campingplätze
§ 78	Behörden; eigener Wirkungsbereich
§ 79	Kontrolle der Einhaltung
§ 80	Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

5. Teil

Einräumung von Benützungsrchten; Strafbestimmungen

§ 81	Einräumung von Benützungsrchten
§ 82	Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen
§ 83	Strafbestimmungen
§ 84	Verweise
§ 84a	Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19
§ 85	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

3. Im § 47 Abs. 2 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Oö. Campingplatzgesetz)“ durch den Klammerausdruck „(§ 70 Abs. 1 und § 77 Abs. 1)“ ersetzt.

4. Die Bezeichnung der Paragraphen des 3. Teils wird wie folgt geändert:

- § 57a erhält die Bezeichnung „§ 58“;
- § 57b erhält die Bezeichnung „§ 59“;
- § 57c erhält die Bezeichnung „§ 60“;
- § 57d erhält die Bezeichnung „§ 61“;
- § 57e erhält die Bezeichnung „§ 62“;
- § 57f erhält die Bezeichnung „§ 63“;
- § 57g erhält die Bezeichnung „§ 64“;
- § 57h erhält die Bezeichnung „§ 65“;
- § 57i erhält die Bezeichnung „§ 66“;
- § 57j erhält die Bezeichnung „§ 67“;
- § 57k erhält die Bezeichnung „§ 68“;
- § 57l erhält die Bezeichnung „§ 69“.

5. Im § 61 (neu) (= bisheriger § 57d) Abs. 7 Z 3 lautet der Klammerausdruck „(§ 7 Abs. 1 Oö. Sportgesetz 2019)“.

6. In den §§ 59 bis 68 (neu) (= bisherige §§ 57b bis 57k) werden nachstehende Verweise wie folgt geändert:

- Verweis auf „§ 57a“ in Verweis auf „§ 58“;
- Verweis auf „§ 57b“ in Verweis auf „§ 59“;
- Verweis auf „§ 57c“ in Verweis auf „§ 60“;

- Verweis auf „§ 57d“ in Verweis auf „§ 61“;
- Verweis auf „§ 57e“ in Verweis auf „§ 62“;
- Verweis auf „§ 57f“ in Verweis auf „§ 63“;
- Verweis auf „§ 57g“ in Verweis auf „§ 64“;
- Verweis auf „§ 57h“ in Verweis auf „§ 65“;
- Verweis auf „§ 57i“ in Verweis auf „§ 66“;
- Verweis auf „§ 57j“ in Verweis auf „§ 67“.

7. Der bisherige 4. Teil erhält die Bezeichnung „5. Teil“; die Bezeichnung der nachstehenden Paragraphen des 5. Teils (neu) wird wie folgt geändert:

- § 58 erhält die Bezeichnung „§ 81“;
- § 59 erhält die Bezeichnung „§ 82“;
- § 60 erhält die Bezeichnung „§ 83“;
- § 61 erhält die Bezeichnung „§ 84“;
- § 61a erhält die Bezeichnung „§ 84a“;
- § 62 erhält die Bezeichnung „§ 85“.

8. Nach dem 3. Teil wird folgender 4. Teil (§§ 70 bis 80) eingefügt:

**„4. Teil
Camping
§ 70
Campingplatz**

(1) Als Campingplatz gilt eine Grundfläche,

1. die von der bzw. dem über diese Grundfläche Verfügungsberechtigten für Zwecke des Campierens öffentlich angeboten wird oder
2. auf welcher die bzw. der über diese Grundfläche Verfügungsberechtigte das Campieren in der Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils duldet.

(2) Als Campieren gilt der über ein kurzes Verweilen hinausgehende Aufenthalt

1. in oder neben einem Zelt oder
2. in oder neben einem abgestellten Fahrzeug (insbesondere Wohnanhänger, Wohnmobil oder Mobilheim) oder
3. in oder neben einem anderen Bauwerk (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass und dgl.), sofern das Bauwerk
 - a) von der bzw. dem Verfügungsberechtigten auf einem bewilligten Campingplatz zur Unterbringung von ständig wechselnden Gästen errichtet ist,
 - b) leicht ortsveränderlich ist,
 - c) einschließlich eines allfälligen Schutzdaches eine Fläche von höchstens 50 m² bedeckt und
 - d) nicht mehr als ein Geschoß aufweist.

Ein kurzes Verweilen liegt vor, wenn der Aufenthalt innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden über 90 Minuten nicht hinausgeht.

(3) Campingplätze dürfen, sofern es sich nicht um Jugendzeltlager oder Kurzzeitcampingplätze (§ 77 Abs. 1 Z 1 bzw. 2) handelt, nur auf Grundflächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.

(4) Campingplätze müssen so gelegen sein, dass

1. das Leben und die Gesundheit der Benutzer sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sind,
2. durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abfahrtverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden und
3. Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung nicht gröblich verletzt werden.

(5) Auf einem Campingplatz dürfen auf maximal 20 % der Standplätze, insgesamt jedoch auf höchstens 15 Standplätzen, Bauwerke gemäß Abs. 2 Z 3 errichtet werden. Die Gemeinde kann ergänzend zur Widmung gemäß Abs. 3 auch jene Flächen festlegen, in denen diese Standplätze zulässig sind.

§ 71

Gestaltung und Einrichtung von Campingplätzen

(1) Auf dem Campingplatz müssen eine ausreichende Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser, eine einwandfreie Beseitigung der Abfälle und Abwässer sowie eine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt sein. Die Anbindung und die öffentlichen Verkehrsflächen müssen dem Umfang des beabsichtigten Campingplatzbetriebs entsprechen und so beschaffen sein, dass sie witterungsunabhängig auch von Einsatzfahrzeugen benutzt werden können.

(2) Campingplätze müssen über die Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, verfügen. Insbesondere müssen sie eine geeignete Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken, zweckentsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen), eine ausreichende Anzahl an Kraftfahrzeug-Abstellplätzen und geeignete Lösch- sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen aufweisen.

(3) Die im § 70 Abs. 2 Z 3 genannten Bauwerke müssen den bautechnischen Vorschriften entsprechen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2;
2. die Gestaltung, die Bauart und die Ausführung von baulichen Anlagen auf Standplätzen;
3. die Anzahl, den Standort, die Gestaltung, die Bauart, die Ausführung und die Ausstattung von Bauwerken gemäß § 70 Abs. 2 Z 3.

§ 72

Bewilligung von Campingplätzen; Verfahren

(1) Campingplätze dürfen nur mit Bewilligung der Behörde errichtet und betrieben werden.

(2) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung sind anzuschließen:

1. ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss; eine Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Behörde selbst eine Abfrage des Grundbuchs durchführen kann;
2. der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die für den Campingplatz vorgesehene Grundfläche, sofern sie nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers steht;

3. ein Verzeichnis der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze vom Campingplatz höchstens 25 Meter entfernt ist (Nachbarn);

4. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne, Darstellungen und Beschreibungen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben nach Lage, Gestaltung und Einrichtung den §§ 70 und 71 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht.

(4) In der Bewilligung ist die Anzahl der Standplätze festzulegen.

(5) Die Bewilligung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Insbesondere kann bestimmt werden, dass der Campingplatz nur während bestimmter Zeiten (saisonal) betrieben werden darf oder dass Dauercamping nur auf bestimmten Standplätzen zulässig ist. Als Dauercamping gilt die Aufstellung von Fahrzeugen nach § 70 Abs. 2 Z 2 für einen zwei Monate übersteigenden Zeitraum.

(6) Nachbarn kommt zur Wahrung der im § 70 Abs. 4 Z 2 geschützten Nachbarschaftsinteressen im Bewilligungsverfahren Parteistellung zu. Die Gemeinde ist im Bewilligungsverfahren als Beteiligte zu hören.

(7) Änderungen des Campingplatzes sowie Änderungen von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 71 Abs. 2 bedürfen einer Bewilligung, sofern im Abs. 8 nichts anderes bestimmt ist. Abs. 1 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Änderungen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit oder Hygiene der Benutzer erwarten lassen, bedürfen keiner Bewilligung. Sie sind unter Anschluss der geänderten Pläne, Darstellungen und Beschreibungen vor ihrer Durchführung der Behörde anzuzeigen. Wird innerhalb von vier Wochen die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung der Ausführung nicht beabsichtigt ist, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 73

Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen; dingliche Wirkung

(1) Der Betrieb darf aufgenommen werden, wenn der Campingplatz dem Inhalt der Bewilligung entspricht. Die Aufnahme des Betriebs ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese hat die Oö. Tourismusbeitragsstelle, den in Betracht kommenden Tourismusverband, die zuständige Gliederung in der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Gemeinde von der Mitteilung zu verständigen.

(2) Die Wirksamkeit der nach §§ 72, 74 und 75 erlassenen Bescheide geht bei einem Wechsel der bzw. des über den Campingplatz Verfügungsberechtigten auf den neuen Rechtsträger über; dieser hat den Wechsel der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 74

Pflichten; Überprüfung von Campingplätzen

(1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes hat für die Campinggäste entweder selbst erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person erreichbar ist.

(2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen betriebsbereit und sauber gehalten werden und der Campingplatz in einem der Bewilligung und den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechenden Zustand erhalten wird.

(3) Kommt die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde nach Überprüfung des Campingplatzes unter Gewährung einer angemessenen Frist die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, kann sie die Sperre des Campingplatzes bis zur Behebung der Mängel anordnen.

(4) Die Behörde hat einen Campingplatz oder die betroffenen Teile desselben ohne vorherigen Auftrag zur Behebung von Mängeln zu sperren, wenn Missstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird.

(5) Den Organen der Behörde ist der Zutritt zu allen Teilen des Campingplatzes während der Betriebszeiten zu gestatten. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Behörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 75

Einstellung des Betriebs von Campingplätzen

(1) Wird der Betrieb eines Campingplatzes auf Dauer eingestellt, so hat die bzw. der über die betroffenen Grundflächen Verfügungsberechtigte diese in einen hygienisch einwandfreien und das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen.

(2) Die Einstellung des Betriebs ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese hat die Oö. Tourismusbeitragsstelle, den in Betracht kommenden Tourismusverband, die zuständige Gliederung in der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Gemeinde von der Mitteilung zu verständigen. Im Fall eines bewilligten Campingplatzes erlischt mit der Mitteilung die Bewilligung.

(3) Die Behörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des Zustands der betroffenen Grundflächen gemäß Abs. 1 notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben.

§ 76

Campieren außerhalb von Campingplätzen

(1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz der örtlichen Gemeinschaft, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild durch Verordnung bestimmen, dass Campieren außerhalb von Campingplätzen

1. nur an bestimmten Orten oder zu bestimmten Anlässen zulässig ist oder
2. an bestimmten Orten unzulässig ist oder
3. im gesamten Gemeindegebiet unzulässig ist.

(2) Die Gemeinde hat - ohne Auswirkung auf die Kundmachung - bestimmte Orte oder Gebiete, für die eine Verordnung nach Abs. 1 besteht, im erforderlichen Umfang in geeigneter Form als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Gemeinde kann Verordnungen gemäß Abs. 1 erforderlichenfalls unter Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen.

(4) Ungeachtet einer Verordnung nach Abs. 1 ist das Campieren außerhalb von Campingplätzen zulässig, sofern die bzw. der über diese Grundfläche Verfügungsberechtigte das Campieren ohne die Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils duldet.

§ 77

Bewilligungsfreie Campingplätze

(1) Die §§ 71 bis 74 sind auf folgende Campingplätze nicht anzuwenden:

1. Jugendzeltlager, das sind Zeltlager von Jugendorganisationen oder im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung;

2. Kurzzeitcampingplätze, das sind Campingplätze innerhalb des Geländes einer überregional bedeutsamen Veranstaltung an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs;
3. Kleinstcampingplätze, das sind Campingplätze im Ausmaß von höchstens 300 m²;
4. Wohnmobilstellplätze, das sind Campingplätze ausschließlich für Kraftfahrzeuge mit fest verbauten, geschlossenen Abwasser- und Fäkaltanks bzw. Kassettentoiletten.

(2) Grundflächen zum Campieren gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3, die in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander stehen, gelten in ihrer Gesamtheit als ein Campingplatz.

(3) Auf Jugendzeltlagern dürfen nur Zelte oder Fahrzeuge, ausgenommen Mobilheime, aufgestellt werden. Ein Zelt oder Fahrzeug darf jeweils für die Dauer von höchstens sechs Wochen innerhalb eines Kalenderjahres auf dem Campingplatz verbleiben.

(4) Auf Kurzzeitcampingplätzen dürfen auch andere Bauwerke im Sinn von § 70 Abs. 2 Z 3 für zehn Tage aufgestellt werden.

(5) Auf Kleinstcampingplätzen dürfen auch bis zu zwei andere Bauwerke im Sinn von § 70 Abs. 2 Z 3 aufgestellt werden.

(6) Jugendzeltlager und Kleinstcampingplätze müssen in einer Entfernung von höchstens 250 Metern über einen Zugang zu Trinkwasser und einer Entleerungsmöglichkeit für die in Behältern (Kübel, Abwasserkanister und dgl.) aufgefangenen Abwässer sowie zu Einrichtungen zur Abfallentsorgung verfügen. Wird auf dem Campingplatz auch das Campieren in einem Zelt ermöglicht, so ist zusätzlich Zugang zu einer Toilette und Waschgelegenheit zu bieten.

(7) Wohnmobilstellplätze ab vier Stellplätzen müssen über eine Ver- und Entsorgungsstation für Trink- und Abwasser sowie zur Fäkalentsorgung sowie über die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen verfügen.

(8) Die Aufnahme des Betriebs eines Campingplatzes gemäß Abs. 1 ist unter Anschluss der im § 72 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Unterlagen und im Fall von Kurzzeitcampingplätzen unter Bekanntgabe der Dauer der Behörde anzuzeigen. Die Behörde hat von einer solchen Anzeige die Gemeinde und im Fall des Abs. 1 Z 2 bis 4 auch die Oö. Tourismusbeitragsstelle, den in Betracht kommenden Tourismusverband und die zuständige Gliederung in der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verständigen. Wird innerhalb von vier Wochen der Betrieb nicht untersagt oder teilt die Behörde schon vorher schriftlich mit, dass eine Untersagung des Betriebs nicht beabsichtigt ist, darf mit dem Betrieb begonnen werden.

(9) Die Behörde hat den Betrieb eines Campingplatzes gemäß Abs. 1 zu untersagen, wenn

1. die betroffene Grundfläche für das Campieren nicht geeignet ist oder
2. Missstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird oder
3. der Campingplatz nicht über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

§ 78

Behörden; eigener Wirkungsbereich

(1) Behörde im Sinn des 4. Teils dieses Landesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die im § 72 Abs. 6 und § 76 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 79

Kontrolle der Einhaltung

(1) Die Kontrolle der Einhaltung des § 76 fällt - ungeachtet des § 80 - in die Zuständigkeit der Gemeinde; die Gemeinde kann mit der Kontrolle der Einhaltung des § 76

1. Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindegewachkörpers oder bereits bestellte Aufsichtsorgane betrauen oder
2. besondere Aufsichtsorgane bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Für die Bestellung der Aufsichtsorgane, das Ende der Bestellung, deren Dienstabzeichen und Dienstaussweis sowie dem Schutz dieser gelten die §§ 5b bis 5d und § 6 Abs. 3 Oö. Parkgebührengesetz sinngemäß.

(3) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung des § 76 durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

(4) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens gemäß § 50 Abs. 5a VStG;
2. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

Als gelinderes Mittel kommt jeweils die Wegweisung der Person vom Ort der Übertretung in Betracht.

(5) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, unterliegen im Übrigen aber der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinn des § 74 StGB.

(6) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, dass damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

§ 80

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 76 durch folgende Maßnahmen mitzuwirken:

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.“

9. Im § 82 (neu) (= bisheriger § 59) Abs. 2 wird das Zitat „§ 58 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 81 Abs. 3“ ersetzt.

10. Im § 83 (neu) (= bisheriger § 60) Abs. 1 werden die Z 5 bis 10 durch folgende Z 5 bis 21 ersetzt:
- „5. wer entgegen § 59 Abs. 1 eine Tätigkeit gemäß § 58 ohne den dafür erforderlichen Berechtigungsschein erwerbsmäßig ausübt,
 6. wer ohne den dafür erforderlichen Berechtigungsschein eine der durch § 59 Abs. 3 geschützten Bezeichnungen führt,
 7. wer wiederholt seiner Verpflichtung zur Fortbildung gemäß § 63 Abs. 1 oder § 64 Abs. 6 nicht nachkommt,
 8. wer als Leiterin bzw. Leiter einer Schischule gegen die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 bis 3 verstößt,
 9. wer eine Person als Schilehrerin bzw. Schilehrer beschäftigt, die nicht die Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 4 erfüllt,
 10. wer als Fortbetriebsberechtigte bzw. Fortbetriebsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 4 nicht nachkommt,
 11. wer einen Campingplatz entgegen § 72 Abs. 1 ohne erforderliche Bewilligung errichtet, betreibt oder entgegen § 72 Abs. 7 ändert,
 12. wer entgegen § 72 Abs. 8 eine Änderung des Campingplatzes nicht fristgerecht anzeigt oder trotz Untersagung ändert,
 13. wer entgegen § 73 Abs. 1 die Aufnahme des Betriebs eines bewilligten Campingplatzes nicht unverzüglich mitteilt,
 14. wer als Betreiberin bzw. Betreiber eines Campingplatzes den Bestimmungen des § 74 Abs. 1 über die Erreichbarkeit zuwiderhandelt,
 15. wer als Betreiberin bzw. Betreiber eines Campingplatzes die Einrichtungen des Campingplatzes nicht dem § 74 Abs. 2 entsprechend bereithält oder den Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids zuwiderhandelt,
 16. wer einen Campingplatz trotz angeordneter Sperre gemäß § 74 Abs. 3 oder 4 betreibt,
 17. wer entgegen § 74 Abs. 5 den Organen der Behörde den Zutritt zum Campingplatz nicht ermöglicht oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 18. wer entgegen § 75 Abs. 2 die Einstellung des Betriebs eines Campingplatzes nicht unverzüglich mitteilt,
 19. wer außerhalb von Campingplätzen an einem Ort oder in einem Gebiet campiert, an bzw. in dem auf Grund einer Verordnung gemäß § 76 Abs. 1 das Campieren nicht zulässig ist,
 20. wer den Bestimmungen über bewilligungsfreie Campingplätze gemäß § 77 Abs. 3 bis 7 zuwiderhandelt,
 21. wer entgegen § 77 Abs. 8 die Aufnahme des Betriebs eines bewilligungsfreien Campingplatzes nicht fristgerecht anzeigt oder einen Campingplatz trotz einer Untersagung gemäß § 77 Abs. 9 betreibt.“

11. Im § 83 (neu) (= bisheriger § 60) Abs. 3 wird nach dem Wort „Verwaltungsübertretung“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4“ eingefügt.

12. § 84 (neu) (= bisheriger § 61) lautet:

„§ 84

Verweise

Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019;
- E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020;
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018;
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
- Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012;
- Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2021;
- Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021.“

Artikel II

Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Die Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Z 9 lautet:

„9. Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie zum Verkehr behördlich zugelassen sind, oder dem Campieren dienende Anlagen auf Campingplätzen gemäß § 70 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018;“

Artikel III

Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 6 Z 4 entfällt der Klammerausdruck „(§ 1 Oö. Campingplatzgesetz)“.

Artikel IV

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Errichtung und die Änderung von Campingplätzen gemäß § 72 Oö. Tourismusgesetz 2018 und die Aufnahme des Betriebs von Campingplätzen gemäß § 77 Oö. Tourismusgesetz 2018,“

2. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4, die einer campingrechtlichen Bewilligung nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 bedürfen,“

Artikel V

Änderung des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 Z 11 entfällt der Ausdruck „Oö. Campingplatzgesetz,“.

Artikel VI

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2012, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Campingplatzbewilligungen nach dem Oö. Campingplatzgesetz gelten im bisherigen Umfang als Bewilligungen bzw. Anzeigen nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018.

(3) Auf Verfügungsberechtigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eine Grundfläche zum Campieren für weniger als zehn Personen oder einen Wohnmobilstellplatz bereits

länger als ein Jahr zur Verfügung gestellt haben, sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes dessen Bestimmungen anzuwenden.

(4) Auf Campingplätze, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bewilligt sind, ist § 70 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(5) Auf Grundflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits länger als ein Jahr als öffentliche Verkehrsflächen verwendet worden sind, dürfen unabhängig von ihrer Widmung Wohnmobilstellplätze errichtet werden.